

**12.07.01**

**Antrag**

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern**

---

**Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts**

Punkt 26 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz aus folgendem Grund den Vermittlungsausschuss an:

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WoFG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können mit eigenen Fördermitteln Maßnahmen außerhalb dieses Gesetzes und hierzu erlassener Vorschriften durchführen.“

**Begründung:**

Es muss den Ländern vorbehalten bleiben, eigenfinanzierte Förderprogramme auch außerhalb des Rechts der sozialen Wohnraumförderung durchzuführen. Die im Gesetz vorgesehene Bindung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch bei mit eigenen Fördermitteln durchgeführten Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung widerspricht Artikel 72 Abs. 2 GG.

**Ausgeliefert am 12. JULI 2001**